

Internationale Beziehungen 11. Februar 2025

## Regulatorische Überschneidungen bei EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung

	Anwendungsbereich							
Nachhaltigkeits- berichterstattungs-Richtlinie (CSRD)	<u>Lieferketten-Richtlinie</u> (CSDDD)	Taxonomie-Verordnung	Konfliktmineralien- Verordnung	Zwangsarbeitsprodukte- Verordnung	Entwaldungs-Verordnung	Batterie-Verordnung		
Art. 5  Geschäftsjahre ab 01.01.2024  - alle börsennotierten Unternehmen mit > 500 Beschäftigten müssen nach neuen Regeln berichten  Geschäftsjahre ab 01.01.2025  - alle Unternehmen mit > 250 Beschäftigten müssen nach neuen Regeln berichten  Geschäftsjahre ab 01.01.2026  - alle börsennotierten Unternehmen mit > 50 Beschäftigten	Art. 2 und 37  Ab 26.07.2027 In der EU gegründete Unternehmen oder Muttergesellschaften mit mind. 5.000 Beschäftigten und mind. 1.500 Mio. Euro weltweiten Nettojahresumsatz  Ab 26.07.2028 In der EU gegründete Unternehmen oder Muttergesellschaften mit mind. 3.000 Beschäftigten und mind. 900 Mio. Euro weltweitem Nettojahresumsatz  Ab 26.07.2029 In der EU gegründete Unternehmen oder Muttergesellschaften mit mind. 1.000 Beschäftigten und mind. 450 Mio. Euro weltweiten Nettojahresumsatz	Art. 1 Abs. 2  Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte herstellen alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie fallen	Art. 1 Abs. 2 und 3 "Unionseinführer" von Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold, wenn die Mengenschwellen nach Anhang I überschritten werden	Art. 2 Ziffer 9  Jeder natürliche oder juristische "Wirtschaftsakteur", der Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, bereitstellt oder Produkte ausführt	Art. 2 Ziffer 15  Jeder natürliche oder juristische "Marktteilnehmer", der im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt  Art. 2 Ziffer 1 und 2  Relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz	Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. Ziffer 22  Wirtschaftsakteure (Erzeuger, Bevollmächtigte, Einführer, Händler oder Fulfillment-Dienstleister), die Batterien auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehme Art. 47  Sorgfaltspflichten nach Art. 47f gelten ab 18.08.2025 für alle Wirtschaftsakteure mit mind. 4 Mio. Euro Nettojahresumsatz		



Sorgfaltspflichten								
Nachhaltigkeits- berichterstattungs- Richtlinie (CSRD)	Lieferketten-Richtlinie (CSDDD)	Taxonomie-Verordnung	Konfliktmineralien-Verordnung	Zwangsarbeitsprodukte- Verordnung	Entwaldungs-Verordnung	Batterie-Verordnung		
Die Richtlinie enthält keine direkten Sorgfaltspflichten.	Art. 7 bis 15  Risikobasierte Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt  - Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Risikomanagement- systeme  - Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen  - Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen  - Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen  - Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen  - Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen  - Einbeziehung von Interessenträgern  - Einführung eines Meldemechanismus und Beschwerdeverfahrens  - Überwachung	Regelwerk zur Bewertung klima- und umweltfreundlicher Tätigkeiten und Investitionen; dafür werden die folgenden sechs Klima- und Umweltschutzziele definiert:  - Bekämpfung des Klimawandels  - Anpassung an den Klimawandel  - Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen  - Übergang zur Kreislaufwirtschaft  - Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung  - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme  Als taxonomiekonform gilt eine Aktivität dann, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen von mindestens einem dieser Ziele leistet und keines der anderen Ziele wesentlich beeinträchtigt (doppelte Wesentlichkeit). Zudem muss sie internationalen Standards, zum Beispiel in Bezug auf Menschenrechte und Soziales, Genüge tun.	Art. 4 und Art. 5  Pflichten in Bezug auf das Managementsystem:  - Festlegung der Lieferkettenpolitik und Mitteilung der aktuellen Informationen darüber in unmissverständlicher Weise an Lieferanten und die Öffentlichkeit  - Aufnahme der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette maßgeblichen Standards in die Lieferkettenpolitik  - entsprechende Strukturierung der jeweiligen internen Managementsysteme  - Stärkung der Lieferantenbeziehung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze  - Einführung eines Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung  - Einführung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsams- oder Lieferkette für Minerale, Metalle und Nebenprodukte, das durch die entsprechenden Unterlagen zu belegen ist  Risikomanagementpflichten:  - Ermittlung und Bewertung der Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette  - Umsetzung einer Strategie zur Reaktion auf die ermittelten Risiken, um negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mildern  Verpflichtungen zur Durchführung von Prüfungen durch unabhängige Dritte	Art. 1 Abs. 1  Grundsätzliches Verbot, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen bzw. auszuführen  Art. 1 Abs. 3  "Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure eingeführt als jene, die bereits im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen sind."  Aber:  Kommission erstellt bis 2026 Leitlinien für Wirtschaftsakteure zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu Zwangsarbeit (Art. 11 Abs. a, b und f)	Verbot, relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen oder auszuführen, es sei denn die folgenden Voraussetzungen liegen vor:  a) sie sind entwaldungsfrei, b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.  Art. 8 bis 13  - Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Art. 9 zu erfüllen  - Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Art. 10 inkl. Überprüfung und Analyse  - Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Art. 11, z.B. durch unabhängige Erhebungen oder Audits.  - Einführung angemessener und verhältnismäßiger Strategien, Kontrollen und Verfahren  - Mindestens jährliche Überprüfung der Sorgfaltspflichtregelung.  - Vereinfachte Sorgfaltspflicht, wenn alle relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse in Ländern oder Landesteilen erzeugt wurden, für die nur ein geringes Risiko festgestellt wurde.	<ul> <li>Einführung von Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungsund Informationsanforderungen für Batterien</li> <li>gestufte Einführung einer Kennzeichnungspflicht iSv Art. 13 von Batterien bis 2026</li> <li>Art. 49 und 50</li> <li>Einführung eines Risikomanagementsystems und Verabschiedung einer Unternehmensstrategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf die in Anhang X Nummer 1 aufgeführten Rohstoffe und die damit verbundenen, in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken und Information an die Zulieferer und die Öffentlichkeit</li> <li>Errichtung und Betreibung eines Systems von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Überwachung der Lieferkette oder zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ermöglicht</li> <li>Einführung eines Beschwerdemechanismus, einschließlich eines Frühwarnsystems zur Risikoerkennung und eines Abhilfemechanismus</li> </ul>		



		В	erichtspflichten			
Nachhaltigkeitsberichterstattungs- Richtlinie (CSRD)	Lieferketten-Richtlinie (CSDDD)	Taxonomie-Verordnung	Konfliktmineralien- Verordnung	Zwangsarbeitsprodukte- Verordnung	Entwaldungs-Verordnung	Batterie-Verordnung
Art. 1 Abs. 4  Umfangreiche Berichterstattung im Lagebericht zu den Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie zu Sachverhalten, die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind auf Basis der von der KOM verabschiedeten Nachhaltigkeitsstandards (Art. 1 Abs. 8)  Für KMUs gelten vereinfachte Berichterstattungsstandards, die ebenfalls von der KOM verabschiedet werden  Art. 1 Abs. 8  Folgende Faktoren sind bei der Berichterstattung zu berücksichtigen:  Umwelt:  Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung, Biodiversität und Ökosysteme  Sozial- und Menschenrechte: Gleichbehandlung und Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen, Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und Standards  Governance:  Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, interne Kontroll- und Risikomanagement-systeme, Unternehmensethik und Unternehmensethik und Unternehmenskultur (inkl. Bekämpfung von Korruption und Bestechung), Lobbytätigkeiten, Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften	Art. 16  Unternehmen, die unter die revidierte Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie (EU) 2022/2464 fallen, müssen nach CSDDD nicht zusätzlich berichten  Unternehmen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie fallen, veröffentlichen auf ihrer Website jährlich eine Erklärung zu den unter die CSDDD fallenden Angelegenheiten, die Kriterien dafür werden per delegiertem Rechtsakt festgelegt	Art. 8  Alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie fallen, nehmen in die nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten iSd Art. 3 und 9 gelten Insbesondere:  - den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit diesen Produkten oder Dienstleistungen, erzielt wird  - den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit diesen Vermögensgegenständen oder Prozessen  Zur konkreten Ausgestaltung dieser Berichtspflichten erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt.	Art. 7 Abs. 3  Unionseinführer "berichten jährlich öffentlich und in möglichst breitem Rahmen, auch über das Internet, über ihre Strategien zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und ihre Verfahren im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Beschaffung. Dieser Bericht enthält die von ihnen unternommenen Schritte zur Umsetzung der Pflichten in Bezug auf ihr Managementsystem gemäß Artikel 4 und ihr Risikomanagement gemäß Artikel 5 sowie einen zusammenfassenden Bericht der von Dritten durchgeführten Prüfungen mit Angabe des Namens der prüfenden Stelle, wobei der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken gebührend Rechnung getragen wird."	Die Verordnung enthält keine direkten Berichtspflichten für Unternehmen.  Aber: Art. 17 Leitet eine zuständige Behörde eine Untersuchung bzgl. Zwangsarbeit ein, fordert sie von den Wirtschaftsakteuren Informationen über deren "einschlägige Maßnahmen" an, um das Zwangsarbeitsrisiko zu ermitteln, vermindern oder zu beenden.  Basis dieser Informationen ist: - das geltende Unionsrecht zu Sorgfalts- und Transparenzpflichten zu Zwangsarbeit - von der KOM herauszugebende Leitlinien nach Art. 11 - Leitlinien und Empfehlungen von UN, ILO und OECD - Sonstige aussagekräftige Sorgfaltspflichten Wirtschaftsakteure müssen dieser Auskunftspflicht innerhalb von 30 Arbeitstagen nachkommen	Art. 12 Abs. 3  Marktteilnehmer, die nicht in die Kategorien KMU, einschließlich Kleinstunternehmen oder natürliche Person fallen, berichten jährlich öffentlich (auch im Internet) zugänglich und möglichst umfassend über ihre Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Schritte, die sie eingeleitet haben, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 8 zu erfüllen.  Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer Rechtsakte der Union fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, können ihre Berichterstattungspflichten gemäß diesem Absatz erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit diesen anderen Rechtsakten der Union aufnehmen.	Art. 52  Auf Verlangen Zurverfügungstellung des Berichts über die Überprüfung und der Genehmigung gemäß Artikel 51, der Prüfberichte gemäß Artikel 48 Absatz 2 und der Nachweise für die Einhaltung eines von der Kommission anerkannten Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 53 an die Markt- überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten oder die nationalen Behörden Zurverfügungstellung aller im Rahmen der Strategie zur Erfüllung seiner für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen einschlägigen Informationen zugunsten aller unmittelbar nachgelagerten Abnehmer Jährliche Überprüfung der Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten und Veröffentlichung eines Berichts darüber, einschließlich im Internet



Zu berücksichtigende Menschenrechts-Abkommen							
Nachhaltigkeits- berichterstattungs-Richtlinie (CSRD)	<u>Lieferketten-Richtlinie</u> (CSDDD)	Taxonomie-Verordnung	Konfliktmineralien- Verordnung	Zwangsarbeitsprodukte- Verordnung	Entwaldungs-Verordnung	Batterie-Verordnung	
Art. 1 Abs. 8 Unterabs. 2  Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und Standards, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte und anderen grundlegenden Menschenrechtsüberein- kommen der Vereinten Nationen festgelegt sind, inkl.: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit grundlegende Übereinkommen der ILO (=Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182, siehe CSDDD) Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Europäische Sozialcharta Charta der Grundrechte der Europäischen Union	ILO-Übereinkommen Nr. 29 zu Zwangs- oder Pflichtarbeit und Protokoll zu ILO-Übereinkommen Nr. 29 ILO-Übereinkommen Nr. 87 zur Vereinigungsfreiheit und dem Schutz des Vereinigungsrechts ILO-Übereinkommen Nr. 98 über die Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ILO-Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Erw. 35 und Art. 18 Wirtschaftstätigkeiten können nur dann als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, wenn sie folgende Mindestvorschriften achten: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit acht ILO-Kernarbeitsnormen (=Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182, siehe CSDDD) Internationale Charta der Menschenrechte Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Art. 4 Abs. b  Verweis auf Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Link):  Bekenntnis zur "Erfüllung aller relevanten Resolutionen zu UN-Sanktionen bzw. ggf. zur Erfüllung aller nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung solcher Resolutionen  Jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung  Jede Form von Zwangsarbeit  Schlimmste Formen von Kinderarbeit – mit Verweis auf ILO-Übereinkommen Nr. 182  Andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen, schwerwiegende  Völkerrechtsverletzungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord	Art. 2 Abs. 1f ILO-Übereinkommen 29 zu Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschl. Zwangsarbeit von Kindern ILO-Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit	Art. 10 Abs. 2h  Sorgfaltspflichten bzgl. "völkerrechtlich geschützte Menschenrechte"  Art. 2 Abs. 30e  Sorgfaltspflichten bzgl. Arbeitnehmerrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen im Erzeugungsland	Anhang X Abs. 2f  Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, gewerkschaftliche Freiheiten die acht grundlegenden ILO- Übereinkommen gemäß der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (=Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182, siehe CSDDD) Erklärung der ILO über die Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz Internationale Charta der Menschenrechte Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	



Bestimmungen bzgl. Überschneidungen mit anderer Gesetzgebung							
Nachhaltigkeits- berichterstattungs-Richtlinie (CSRD)	<u>Lieferketten-Richtlinie</u> (CSDDD)	Taxonomie-Verordnung	Konfliktmineralien- Verordnung	Zwangsarbeitsprodukte- Verordnung	Entwaldungs-Verordnung	Batterie-Verordnung	
Keine Bestimmungen, um Überschneidungen mit anderen Rechtsakten auszuschließen	Erw. 17  "Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Beschäftigung und soziale Rechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Rechtsakte der Union. Stehen die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Widerspruch zu Bestimmungen eines anderen Rechtsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sollten die Bestimmungen des anderen Rechtsakts der Union maßgebend sein und auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden. Beispiele für derlei Verpflichtungen in Rechtsakten der Union sind Verpflichtungen im Rahmen der Konfliktmineralien-Verordnung, der Batterien-Verordnung und der Entwaldungs-Verordnung."  Art. 16  Verweis bzgl. Berichtspflichten auf die CSRD für Unternehmen, die nicht unter die CSRD fallen, wird ein eigener Berichterstattungsstandard geschaffen	Art. 1  Anwendungsbereich verweist u.a. auf die CSRD: alle Unternehmen, die unter die CSRD fallen, fallen auch unter die Taxonomie-VO  Art. 8  Berichtspflichten der CSRD werden um weitere Berichtspflichten ergänzt, hierfür erlässt die Kommission nach der TaxonomieVO einen eigenen delegierten Rechtsakt	Keine Bestimmungen, um Überschneidungen mit anderen Rechtsakten auszuschließen	"Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure eingeführt als jene, die bereits im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen sind."  Aber:  Kommission erstellt bis 2026 Leitlinien für Wirtschaftsakteure zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu Zwangsarbeit (Art. 11 Abs. a, b und f)  Unternehmen unterliegen Informationspflicht ggü. den zuständigen Behörden – hierfür können neben Informationen auf Basis geltenden Unionsrecht zu Sorgfaltspflichten die Leitlinien nach Art. 11 herangezogen werden (Art. 17 Abs. 1)	## Frw. 56  ## Andere Rechtsakte der Union, die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt vorsehen, sollten insoweit Anwendung finden, als es in dieser Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art und derselben Wirkung gibt, die im Lichte künftiger Änderungen von Rechtsakten der Union angepasst werden können. Die Existenz dieser Verordnung sollte die Anwendung anderer Rechtsakte der Union, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, nicht ausschließen. Sehen solche anderen Rechtsakte der Union spezifischere Bestimmungen vor oder fügen sie Anforderungen zu den Bestimmungen dieser Verordnung hinzu, so sollten diese Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Verordnung angewandt werden."  Art. 12 Abs. 3  Marktteilnehmer, die auch unter andere Rechtsakte (CSRD) fallen, können ihren Berichtspflichten nach Entwaldungs-VO auch im dort vorgesehenen Rahmen nachkommen	"Andere Rechtsakte der Union, in denen Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette festgelegt sind, sollten für Batterien gelten, soweit es in dieser Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art und derselben Wirkung gibt, die im Lichte künftiger legislativer Änderungen angepasst werden können. Solche Rechtsakte könnten die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden aufgrund der Nichteinhaltung von Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regeln. Wenn die Folgen der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit den für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung in diesen Rechtsakten nicht oder nur unvollständig behandelt werden, sollten sie durch nationale Vorschriften geregelt werden können."	